

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2, 51 Ziffer 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 08. Juli 2024 die folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pfungstadt beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Nutzungsgebühren zu entrichten. Neben der Nutzungsentschädigung werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden nach Maßgabe des § 4 der Satzung berechnet.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner/-schuldnerin**

- (1) Gebührensschuldner/in ist der/die Benutzer/in einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/innen nach dem Maße der Benutzung.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wurde.

(3) Die Nutzungs- und Nebenkostengebühr wird mit dem Bescheid über die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft festgesetzt.

(4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt monatlich:

Personenzahl	Nutzungsgebühr in Euro
1	448,00
2	515,40
3	633,00
4	724,20
5	820,80
6	911,40
7	1.010,85
8	1.110,00
9	1.202,85
für jede weitere Person	zusätzlich 95,00

(2) Die zusätzlich zu leistende Gebühr zur Abgeltung der Kosten für Heizung und weitere Betriebskosten im Sinne von § 2 Betriebskostenverordnung beträgt monatlich:

Personenzahl	Nebenkosten in Euro
1	150,00
2	200,00
3	250,00
4	300,00
5	350,00
6	400,00
7	450,00
8	500,00
9	550,00
für jede weitere Person	zusätzlich 50,00

(3) Stromkosten sind von dem/der Benutzer/-in selbst zu tragen. Es wird monatlich eine Pauschale pro Person erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung**

In Härtefällen kann die Stadt Pfungstadt auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Fassung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Pfungstadt, den 09.07.2024

**Der Magistrat  
der Stadt Pfungstadt**

**Patrick Koch  
Bürgermeister**